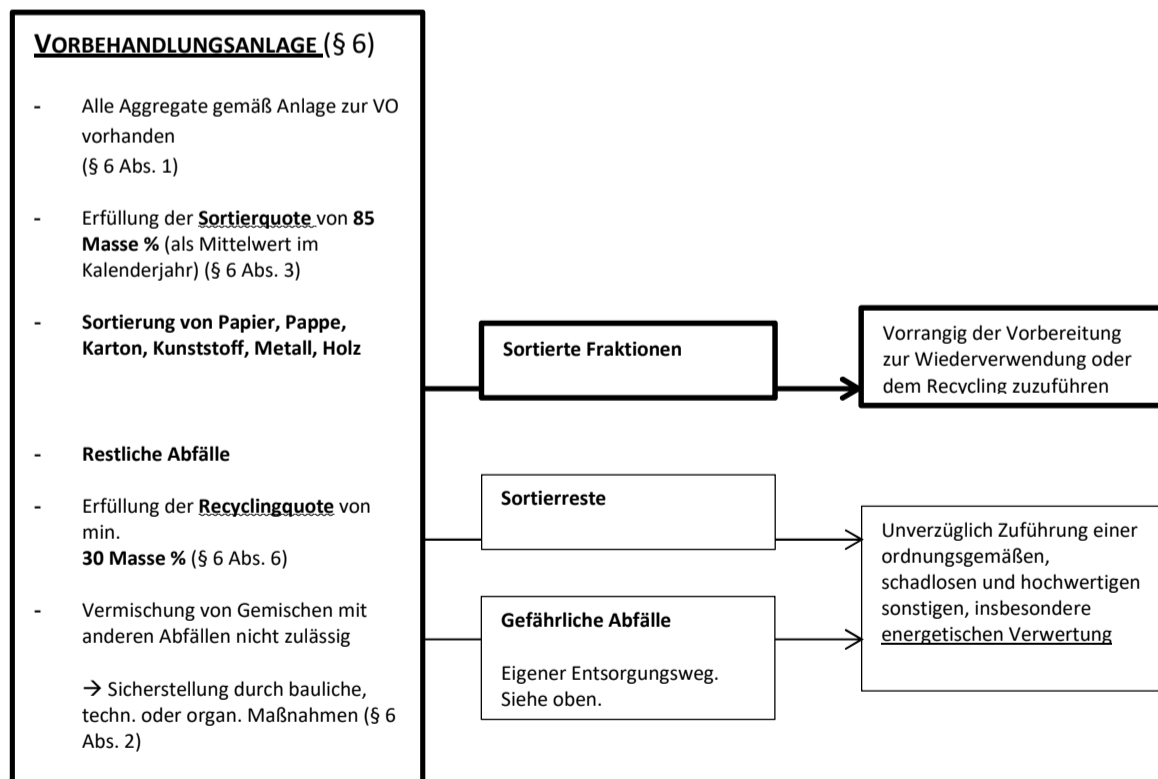
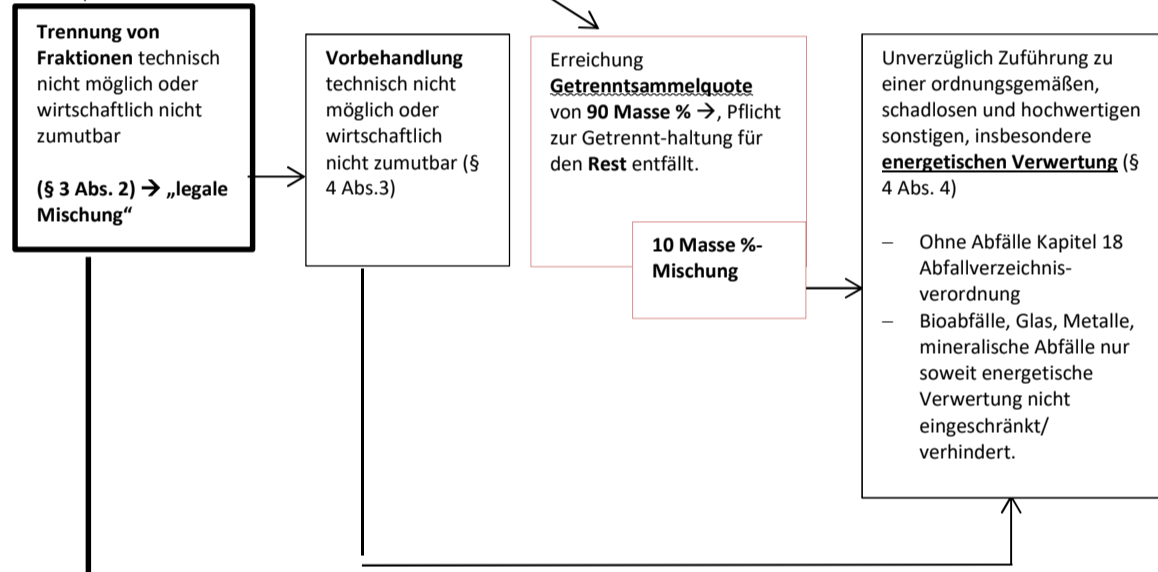
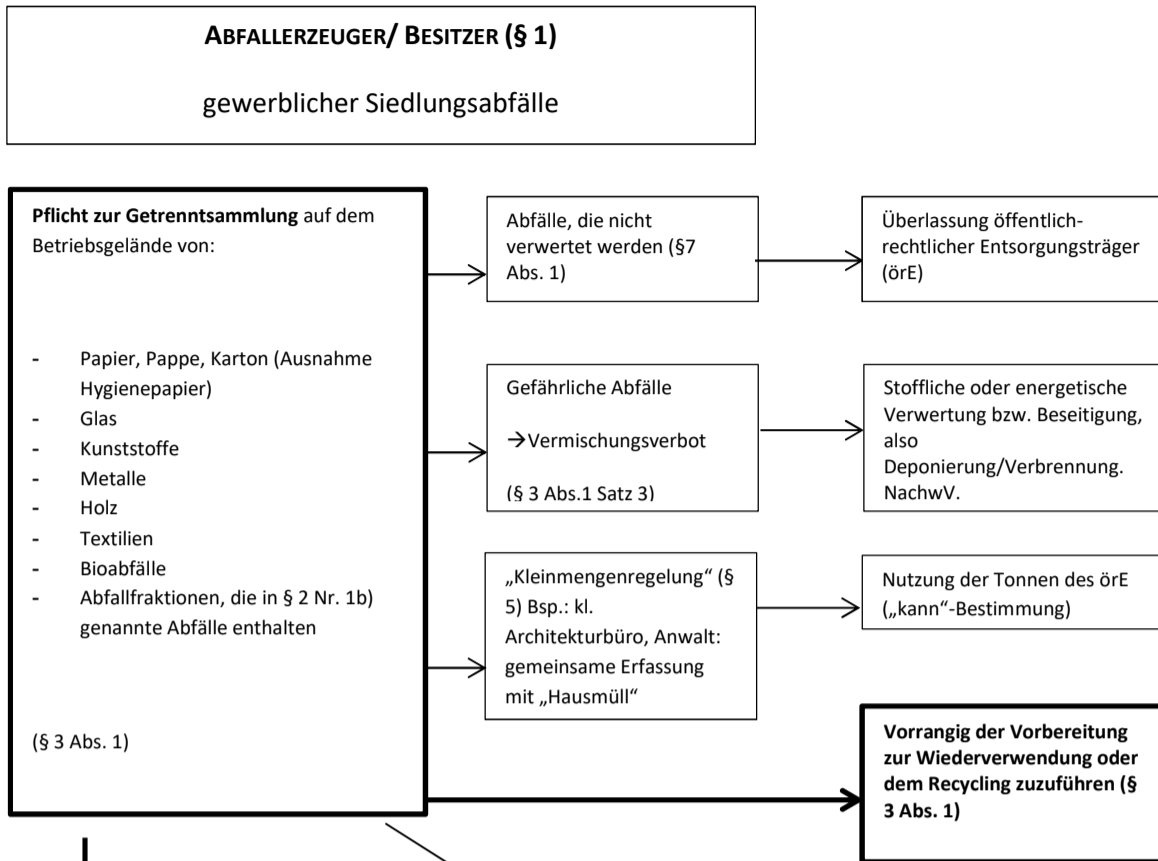


Abschnitt 2 Gewerbeabfallverordnung, §§ 3-7, teilweise erst ab 1.1.19



- **Dokumentation Erfüllung Getrenntsammlung:**  
Wie? (Bilder, Lagepläne...)  
Welche Abfälle?  
An wen? (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2)
- **Dokumentation Nichterfüllung Getrenntsammlung je Fraktion** technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)  
→ Beides auf Verlangen der Behörde vorzulegen  
**Dokumentation**, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 3 entspricht (**technische Ausstattung, 85 %-Sortierquote**)  
(Vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage anzufordern. Bei dazwischen geschaltetem Beförderer muss dieser die Bestätigung einholen (§ 4 Abs. 2)
- **Dokumentation Nichterfüllung Vorbehandlung** technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 4 Abs. 5)  
→ Auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- **Nachweis Getrenntsammlquote (§ 4 Abs. 5)**  
Jeweils bis 31.3. des Folgejahres durch Sachverständigen (§ 4 Abs. 6)  
→ Vorlage bei der zuständigen Behörde

→ Hauptpfade

Man spricht von einer „Mischung“, wenn eine Fraktion mehr als 5 Masseprozent Fehlwürfe enthält.

- Dokumentation:**
- Monatliche Sortierquote (§ 6 Abs. 4)  
Wird die Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Masse % unterschritten, muss der Betreiber die zuständige Behörde informieren (§ 6 Abs. 4)
  - Ermittlung jährliche Recyclingquote bis 31.3. des Folgejahres und Vorlage an Behörde (§ 6 Abs. 6)
  - Annahmekontrolle bei Abfallanlieferung (§ 10 Abs.1)
  - Ausgangskontrolle bei Abfallauslieferung (§ 10 Abs. 2)
  - Bestätigung der Anlage (innerhalb v. 30 Tagen), dass Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt wurde (§ 10 Abs. 3)
- Jeweils im Betriebstagebuch zu dokumentieren (5 Jahre Aufbewahrungsfrist) (§ 12)

**Hinweis:** Nach § 6 Abs. 1 können die geforderten Aggregate auf mehrere Anlagen und hintereinander verteilt sind („Kaskadenlösung“)

Die Betreiber müssen dann:

- Vertraglich untereinander sicherstellen, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt werden
- Insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.
- Bei der Kaskadenlösung muss die erste Anlage die Pflichten des § 6 Abs. 4 Satz 1 bis 3 erfüllen (monatliche Übermittlung von Daten untereinander notwendig), gleiches gilt für die Recyclingquote.